

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

## **Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**

### Artikel I

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im 2. Abschnitt folgende Wortfolge:  
„Sprengelwahlbehörden mit Aufgaben im Zusammenhang mit der  
Briefwahl 10a“
2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im 6. Abschnitt folgende Wortfolge:  
„Stimmabgabe vor dem Wahltag vor einer Wahlbehörde  
36“
3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im 9. Abschnitt folgende Wortfolge:  
„Auswertung der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten,“
4. § 4 Abs.1 erster Satz lautet: „Die Landesregierung muß innerhalb  
von zwei Monaten nach Selbstauflösung eines Gemeinderates oder  
Zustellung eines Auflösungsbescheides die Neuwahl des  
Gemeinderates so rechtzeitig ausschreiben, daß die Wahl  
spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der (Selbst-  
)Auflösung des Gemeinderates stattfindet.“
5. Im § 7 Abs.3 wird folgender Satz angefügt: „Die Landesregierung ist  
berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der  
Landes-Hauptwahlbehörde zu unterrichten.“
6. Im § 10 Abs.5 werden folgende Sätze angefügt: „Wahlparteien, die  
keine, unzulässige oder nicht ausreichende Vorschläge vorlegen,  
haben in dem vom Mangel betroffenen Umfang keinen Anspruch auf  
die Bestellung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern; die  
Bestellung ist unter den verbleibenden Wahlparteien nach den  
Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vorzunehmen. Die danach  
anspruchsberechtigte Wahlpartei ist sofort aufzufordern, einen

ergänzenden Bestimmungsvorschlag binnen einer Woche einzureichen.“

7. § 10a entfällt.
8. Im § 11 erster Satz wird die Zahl „3.“ durch die Zahl „2.“ ersetzt.
9. Im § 13 Abs.5 lautet der vierte Satz: „Die gleichzeitige Mitgliedschaft in folgenden Wahlbehörden ist zulässig:
  - Gemeindewahlbehörde und eine Sprengelwahlbehörde,
  - Gemeindewahlbehörde und eine besondere Wahlbehörde,
  - eine Sprengelwahlbehörde und eine besondere Wahlbehörde.“
10. Im § 14 Abs.3 wird nach dem Wort „Mehrfachmitgliedschaft“ die Wortfolge „nach § 13 Abs.5“ eingefügt und wird dem § 14 Abs.3 folgender Satz angefügt: „Hievon abweichend werden bei unzulässigen Mehrfachmitgliedschaften alle Bestimmungsvorschläge mit Ausnahme des zuerst eingelangten, an erster Stelle stehenden Vorschlages gestrichen. Die nominierende Wahlpartei ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen.“
11. Im § 14 Abs.4 wird vor dem Wort „Beisitzer“ folgende Wortfolge eingefügt: „Vorsitzender, dessen Stellvertreter,“
12. Im § 16 Abs.2 wird nach dem Wort „Gemeindewahlbehörde“ folgende Wortfolge eingefügt: „, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter nach § 9 Abs.3“
13. Im § 16 Abs.3 wird folgender Satz angefügt: „Abwesende Beisitzer können durch jedes von derselben Wahlpartei vorgeschlagene Ersatzmitglied derselben Wahlbehörde vertreten werden.“
14. Im § 18 Abs.3 wird nach dem Wort „dieser“ folgende Wortfolge eingefügt: „nach dem Namensalphabet oder“
15. Im § 18 Abs.8 entfällt folgende Wortfolge: „ordentlichen oder außerordentlichen“

16. Im § 22 Abs.2 wird der Ausdruck „v.H.“ durch folgenden Ausdruck ersetzt: „%“
17. Im § 23 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Am letzten Tag der Einspruchsfrist müssen Einsprüche spätestens bis 16.00 Uhr im Gemeindeamt vorgebracht werden oder einlangen.“
18. Im § 25 Abs.1 wird nach dem Zitat „BGBl.Nr. 51/1991“ folgende Wortfolge eingefügt: „i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009“
19. Im § 26 Abs.2 zweiter Satz entfällt folgende Wortfolge: „, telegrafisch oder mit Fernkopie (Telefax)“
20. Im § 26 Abs.3 wird das Zitat „BGBl. 51/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009“ ersetzt.“
21. Im § 27 wird das Zitat „BGBl. 601/1973 i.d.F. BGBl. 339/1993“ durch das Zitat „BGBl.Nr. 601/1973 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2007“ ersetzt.“
22. Im § 29 Abs.1 erster Satz wird das Wort „einunddreißigsten“ durch folgende Zahl ersetzt: „39.“
23. Im § 29 Abs.2 lit.a wird die Wortfolge „gilt dabei als ein Wort“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „darf höchstens sechs alphanumerische Schriftzeichen der deutschen Sprache umfassen und gilt stets als ein Wort, auch wenn sie kein Wort ergibt“
24. Im § 31 Abs.1 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Die Kurzbezeichnung muß gestrichen werden, wenn diese entgegen § 29 Abs.2 lit.a mehr als sechs alphanumerische Schriftzeichen enthält.“
25. Im § 31 Abs.1 vorletzter Satz werden nach dem Wort „Parteibezeichnung“ folgende Worte eingefügt: „oder der Kurzbezeichnung“
26. Im § 31 Abs.2 wird jeweils nach dem Wort „Parteibezeichnungen“ folgendes Wort eingefügt: „(Kurzbezeichnungen)“
27. Im § 31 Abs.2 dritter Satz wird nach dem Wort „Parteibezeichnung“ folgendes Wort eingefügt: „(Kurzbezeichnung)“

28. Im § 33 Abs.1 zweiter Satz werden die Worte „zwanzig Tage“ durch folgende Worte ersetzt: „am 27. Tag“
29. § 34 Abs.1 lautet:
- „(1) Spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag schließt die Gemeindewahlbehörde die Wahlvorschläge ab; diese müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.“
30. § 36 entfällt.
31. Im § 38 Abs.1 entfällt folgende Wortfolge: „oder Personen, die ihr Wahlrecht vor dem Wahltag ausüben wollen,“
32. Im § 38 Abs.3 wird nach dem Wort „Wahlkarte“ folgender Klammersausdruck eingefügt: „(Briefwahlkarte)“
33. Im § 39 Abs.1 erster Satz entfällt folgende Wortfolge: „unter Angabe des Grundes gemäß § 38 Abs.1 bis 3“
34. Im § 39 Abs.1 lautet der vorletzte Satz: „Die Wahlkarte ist zusammen mit einem amtlichen Stimmzettel und einem Wahlkuvert unverzüglich auszufolgen bzw. zuzustellen.“
35. Im § 39 Abs.2 erster Satz entfällt folgende Wortfolge: „gemäß § 38 Abs.3“
36. Im § 39 Abs.2 zweiter Satz wird die Wortfolge „den inliegenden Stimmzettel“ durch die Wortfolge „das Wahlrecht“ und die Wortfolge „ausgefüllt bzw. in das Wahlkuvert eingelegt“ durch das Wort „ausgeübt“ ersetzt.
37. § 39 Abs.2a entfällt.
38. Im § 39 Abs.4 entfällt der letzte Satz.
39. § 41 Abs. 3 entfällt. Im § 41 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs.3 bis 6.
40. Im § 41 Abs.3 (neu) lautet der erste Satz: „Die Wähler geben in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimme ab.“

41. Im § 42 Abs.1 dritter Satz wird nach dem Wort „eingetragen“ folgende Wortfolge angefügt: „, es sei denn, dass ein Fall des Abs.2 vorliegt“

42. Im § 42a Abs.1 entfällt die Wortfolge „gemäß § 38 Abs.3“ und wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

43. § 42a Abs.2 lautet:

„(2) Hiezu muß der Wähler den Stimmzettel in das Wahlkuvert legen und dieses in die Wahlkarte legen. Sodann muß der Wähler auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklären, dass er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat. Aus der eidesstattlichen Erklärung muß die Identität des Wählers hervorgehen. Anschließend muß der Wähler die Wahlkarte verschließen und so rechtzeitig an die auf der Wahlkarte bezeichnete Gemeindewahlbehörde übermitteln, daß die Wahlkarte dort spätestens bis zum Wahltag, 6.30 Uhr, einlangt. Das Einwerfen der Wahlkarte in den allenfalls vorhandenen Einlaufkasten jener Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, gilt als Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde. Darüber hinaus kann die verschlossene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals jener Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, übermittelt werden.“

44. Im § 42a wird nach Abs.2 folgender Abs.2a eingefügt:

„(2a) Die eingelangten Wahlkarten müssen mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich sind, versehen werden und in ein gesondertes Verzeichnis fortlaufend nummeriert eingetragen sowie vom Gemeindewahlleiter bis zum Beginn der am Wahltag gemäß § 42a Abs.4 erster Satz vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss verwahrt werden. Dieses Verzeichnis muß der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (§ 55 Abs.1) angeschlossen werden.“

45. § 42a Abs.3 lit.b lautet:

„b) die Wahlkarte am Wahltag nicht bis spätestens 6.30 Uhr bei der auf der Wahlkarte bezeichneten Gemeindewahlbehörde oder nicht bis zum Schließen des Wahllokals bei jener Sprengelwahlbehörde eingelangt ist, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.“

46. Im § 42a Abs.3 entfallen die lit.c bis e.

47. § 42a Abs.4 lautet:

„(4) Ab 6.30 Uhr des Wahltages überprüft die Gemeindewahlbehörde die Anzahl der eingelangten Wahlkarten mit der Anzahl der im Verzeichnis gemäß Abs.2a eingetragenen Wahlkarten, teilt diese Wahlkarten entsprechend der Sprengelzugehörigkeit auf und übermittelt diese zusammen mit einer Kopie des Verzeichnisses nach Abs.2a ohne Verzug verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten der jeweiligen Sprengelwahlbehörde. Diese legt sie in ein gesondertes Behältnis, in dem auch die nach Abs.2 letzter Satz eingelangten Wahlkarten aufzubewahren sind. Die Übermittlung unterbleibt bei jenen Wahlkarten, welche die Gemeindewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde (§ 10 Abs.2 zweiter Satz) betreffen. Diese Vorgänge sind in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörde festzuhalten. Verspätet eingelangte Wahlkarten sind nach ungenutztem Ablauf der Fristen zur Anfechtung der Wahl, im Fall der Anfechtung der Wahl nach Beendigung der Anfechtungsverfahren, im Fall einer (teilweisen) Wahlwiederholung erst nach ungenutztem Ablauf der dagegen offen stehenden Anfechtungsfristen bzw. nach Beendigung allfälliger Anfechtungsverfahren der Wiederholungswahl, zusammen mit den als nichtig erklärten Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde ungeöffnet zu vernichten.“

48. § 45 Abs.1a lautet:

„(1a) Die Sprengelwahlbehörde muß gesondert die Zahl sowohl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen als auch der gemäß

§ 42 dem Wähler abgenommenen und der nach § 42a Abs.2 letzter Satz bei ihr eingelangten Wahlkarten in der Niederschrift festhalten. Dann muß die Sprengelwahlbehörde die von der Gemeindewahlbehörde übernommenen und die nach § 42a Abs.2 letzter Satz bei ihr eingelangten Wahlkarten auf das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes nach § 42a Abs.3 überprüfen. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden; sie müssen ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschuß beigefügt werden. Die Gründe für die Nichtigkeit der Wahlkarten und die Zahl der gültigen Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach muß die Sprengelwahlbehörde die gültigen Wahlkarten öffnen, die darin enthaltenen Kuverts entnehmen und in die Wahlurne einlegen. Sodann geht die Sprengelwahlbehörde gemäß Abs.2 und 3 vor.“

49. § 45 Abs.2 erster und zweiter Satz lautet: „Die Wahlbehörde muß die in der Wahlurne enthaltenen Kuverts gründlich durcheinandermengen. Dann entleert sie die Wahlurne, stellt die Zahl der darin befindlichen Kuverts fest und vergleicht diese Zahl mit der Zahl der Wähler laut Abstimmungsverzeichnis einschließlich der Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen gültigen Wahlkarten und der Zahl der gültigen Wahlkarten gemäß § 42a Abs.2 letzter Satz.“

50. Im § 50 Abs.1 lit.d lautet der Klammerausdruck: „(z.B. Nichtübereinstimmung der Zahl der in der Wahlurne befindlichen Kuverts mit der Zahl der Wähler laut Abstimmungsverzeichnis einschließlich der Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen gültigen Wahlkarten und der Zahl der gültigen Wahlkarten gemäß § 42a Abs.2 letzter Satz.)“

51. § 52 lautet:

„§ 52

Überprüfung der Sprengelergebnisse,  
Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Gemeindewahlbehörde muß die Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln auf ihre Gesetzmäßigkeit und

zahlenmäßige Richtigkeit überprüfen sowie auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden vorgelegten Wahlakten feststellen:

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- die Anzahl der auf jede Partei entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).“

52. Im § 71 Abs.2 zweiter Satz wird nach dem Zitat „BGBl. 51/1991“ folgende Wortfolge eingefügt: „i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009“

53. Im § 74 wird die Wortfolge „auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt“

## Artikel II

Artikel I ist auf Wahlverfahren mit Stichtag nach dem Inkrafttreten von Artikel I anzuwenden.